
Anlage

B	B-Plan Nr. III/Ub 2.2 – 6. Änderung „Wohnen am Bollholz“ – Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Planungsstand: Vorentwurf, April 2015
----------	---



Stadt Bielefeld

**B-Plan Nr. III/Ub 2.2 - 6. Änderung
„Wohnen am Bollholz“**

Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der
Umweltprüfung

Planungsstand: Vorentwurf, April 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Planungsstand: Vorentwurf, April 2015	3
1. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	2
2. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	3
2.1 Rechtliche Einordnung und Aufgabenstellung	3
2.2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	3
2.3 Untersuchungsrahmen	6
2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Vorhabenbereichs zur 6. Änderung des B-Plans III/Ub 2.2 im Luftbild (ohne Maßstab)	2
--------	--	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht über die potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen	4
Tab. 2	Kriterien der Schutzgutbewertung und ihre Bestimmungsmerkmale	6

1. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Bielefeld plant im östlichen Stadtbezirk Stieghorst, Ortsteil Ubbedissen die 6. Änderung „Wohnen am Bollholz“ des seit 1970 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“. Wesentliche Zielsetzung ist eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche (ca. 1,5 ha), die zwischen umliegend gewachsenen Wohnlagen verblieben ist, einer angemessenen und dem Umfeld entsprechenden Wohnbebauung zuzuführen. Zusätzlich werden in den Geltungsbereich umliegende Wohnbauflächen, ein fleischverarbeitender Betrieb sowie randliche Freiflächen mit eingebunden, die derzeit über den B-Plan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind.

Der zur städtebaulichen Nahverdichtung vorgesehene Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von etwa 5,7 ha, die sich südlich der Straße „Am Bollholz“, westlich der Stadtgrenze von Bielefeld, nördlich der Eisenbahnlinie „Bielefeld – Lage“ sowie östlich der Straße „Am Bollkamp“ erstreckt (siehe Abb. 1).



Abb. 1 Lage des Vorhabenbereichs zur 6. Änderung des B-Plans III/Ub 2.2 im Luftbild (ohne Maßstab)

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind voll in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a Abs. 2 BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des

BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

2. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

2.1 Rechtliche Einordnung und Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Anforderungen zur Umweltprüfung gehen zurück auf die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Nach den Erwägungsgründen der EG-Richtlinie dient die Umweltprüfung

- der frühzeitigen und angemessenen Berücksichtigung von Umweltbelangen bereits auf den vorgelagerten Planungsebenen,
- der Berücksichtigung, der sich aus verschiedenen Einzelvorhaben ergebenden kumulativen Wirkungen sowie
- der verbesserten Aufbereitung der umweltbezogenen Beurteilungsgrundlagen für die Abwägung

sodass sowohl ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als auch Fortschritte auf dem Weg einer nachhaltigen Entwicklung erreicht werden können. Die Umweltprüfung ist somit ein Instrument der Umweltvorsorge. Gegenstand der Umweltprüfung sind die im § 2 des UVPG genannten Schutzgüter einschließlich der menschlichen Gesundheit und der biologischen Vielfalt. Für die Umweltprüfung in der Bauleitplanung sind die im Baugesetzbuch genannten Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen.

2.2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die anlage-, bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Umweltwirkungen, die durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 entstehen werden, lassen sich insbesondere nach folgenden Wirkfaktoren differenzieren:

- Erdbewegungen, Bodenauftrag, Geländemodellierung,
- Versiegelung und Überbauung von Freiflächen (Gebäude, Betriebsflächen),
- betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Unter Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Bedeutungen und Empfindlichkeiten der gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigenden Belange, können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen im Umweltbereich abgeschätzt werden. Zu berücksichtigen ist, dass dabei

erhebliche Umweltauswirkungen auf die im Weiteren als „Schutzgüter“ bezeichneten Belange

- Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Daher liefert die folgende Tabelle einen Überblick über wesentliche Wirkfaktoren und Wirkpfade sowie die darüber potenziell zu erwartende Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter bei Vorhabenrealisierung. Diese standardisierte Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht über die potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen	• temporäre Überbauung / Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration	• Tiere und Pflanzen
		• Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung	• Boden
Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb	• Verlärmung • Staubentwicklung, Abgase • Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	• Gesundheitsgefährdung, Belästigung	• Menschen
		• Beeinträchtigungen von Lebensräumen	• Tiere und Pflanzen
		• Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	• Boden • Wasser • Klima und Luft
Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• Gesundheitsgefährdung, Belästigung	• Menschen
		• Beunruhigung von Tieren	• Tiere
Bauwerksgründungen	• temporäre Grundwasserstandsänderungen (Absenkung / Stau)	• Veränderung des Grundwasserstands, Veränderung der Grundwasserströme	• Wasser
		• evtl. Veränderung der Standortigenschaften	• Tiere und Pflanzen

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
anlagebedingt			
Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen Entwässerungseinrichtungen	• Versiegelung und dauerhafte Überbauung	• Biotopverlust / -degeneration	• Tiere und Pflanzen
		• Bodenverlust / -degeneration, Veränderung der Standortverhältnisse	• Boden
		• Verringerung der Versickerungsrate • nachhaltige Veränderung der Grundwasserverhältnisse	• Wasser
		• Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen	• Klima und Luft
		• Verlust von prägenden Landschaftselementen	• Landschaft
		• Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen	• Kultur- und sonstige Sachgüter
	• Zerschneidung, Barrieren	• Einschränkung Biotopverbund durch verstärkte Zerschneidungswirkung	• Tiere und Pflanzen
		• Visuell wirksame Veränderungen	• Landschaft
	• Ggf. Dauerhafte Grundwasserstandsänderungen	• Veränderung des Grundwasserdargebotes, Veränderung der Grundwasserströme	• Wasser • Tiere und Pflanzen
betriebsbedingt			
Störungen und Immissionen	• Lärmemissionen durch Fahrverkehr • Beunruhigungen durch Menschen • Luftverschmutzung • Schadstoffablagerungen in Boden, Wasser, Vegetation	• Gesundheitsgefährdung, Belästigungen	• Menschen, Gesundheit
		• ggf. Verdrängung störungsempfindlicher Arten • Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt	• Tiere und Pflanzen
		• Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	• Boden • Wasser • Klima und Luft

2.3 Untersuchungsrahmen

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbefunde wird in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgegeben. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die genannten Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf den Raum bezogen analysiert. Grundlage der Schutzgutbetrachtung sind eine Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigene Erhebungen. Die Schutzgutbetrachtung erfolgt anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit den Kriterien werden Bedeutungen des Schutzgutes und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Die Bewertung erfolgt differenziert nach Bereichen bzw. Werten und Funktionen allgemeiner und besonderer Bedeutung für Natur und Umwelt. Die Kriterien der Schutzgutbewertung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 2 Kriterien der Schutzgutbewertung und ihre Bestimmungsmerkmale

Schutzgut / Belang	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale
Menschen / Gesundheit	• Bedeutung / Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen • Bedeutung / Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen • Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit	• Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • landschaftsästhetischer Eigenwert • erholungsrelevante Infrastruktur • Siedlungsnähe, Erreichbarkeit • Lärmimmissionen, Grenzwerte • Schadstoffimmissionen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	• Bedeutung / Empfindlichkeit der Biotoptypen • Vorkommen planungsrelevanter Arten • Betroffenheit besonders geschützter Biotope, Schutzgebiete, Biotopverbundfunktionen etc.	• Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen • Schutzstatus und Gefährdungsgrad vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes • naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete • Hinweise aus Fachinformationssystemen

Schutzgut / Belang	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale
Boden	• Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Verdichtung • Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden • Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften • natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung • Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung	• Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NW • Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden • natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung • Wasserhaushalt • Seltenheit
Wasser	• Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung • Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt • Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag • Bedeutung der Fließ- und Stillgewässer als Bestandteil im natürlichen Wasserhaushalt • Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum	• Wasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorseorgegebiete • Grundwasserflurabstände • Bodenart der Deckschichten in grundwassergeprägten Bereichen • Altlasten • Fließ- und Stillgewässer natürlichen Ursprungs • Überschwemmungsgebiete
Klima / Luft	• Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete • Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen • Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume)	• Biotop- und Nutzungsstrukturen • Lage im Raum • Topographie • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen
Landschaft	• Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert) • Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen	• Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten • ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen • besondere Kulturlandschaftsmerkmale
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter	• Spuren historischer Nutzungen • archäologische Fundstellen • Bau- und Bodendenkmale, Naturdenkmale
Energieeffizienz	• Nutzung der Solarenergie • -Wärmeschutz	• Baukörperstellung • -Bebauungsabstände • -Dachform, -neigung, -ausrichtung • -Verschattungswirkung • -Kompaktheit der Gebäude

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der mit dem Planvorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Dabei erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und ermittelten Wertigkeiten der untersuchten Schutzgüter mit den von der Planung ausgehenden Wirkfaktoren. Die Darstellung der voraussichtlich wesentlichen Umweltwirkungen des Vorhabens schließt die Prognose der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein. Sofern erforderlich, werden in Rückkopplung mit den Ergebnissen ergänzender Fachgutachten entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter formuliert bzw. verbindlich festgesetzt. Derzeit ist in diesem Zusammenhang die Erarbeitung spezieller Fachgutachten zu den Themenpunkten Verkehrs- und Geruchsimmissionen sowie Artenschutz im Rahmen des weiteren Verfahrens vorgesehen.

2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes

Im Rahmen der 6. Änderung „Wohnen am Bollholz“ des B-Plans Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ werden Nutzungsänderungen festgesetzt, die z. T. Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereiten. Daraus ergibt sich nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen. Sofern der erforderliche Ausgleich nicht innerhalb des Plangebiets geleistet werden kann, werden geeignete externe Maßnahmenflächen erforderlich, die dem Planvorhaben zuzuweisen sind.

Der tatsächliche Maßnahmen- und Flächenbedarf wird im Zuge des weiteren Verfahrens ermittelt. Dazu wird eine Eingriffsbilanzierung nach dem „Modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung¹)“ vorgenommen. Ggf. erforderliche externe Flächen werden dem Planverfahren zugeordnet.

Ergänzend dazu sind in Bezug auf den Artenschutz für den gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Eingriff, der den Vorschriften des Baugesetzbuches unterliegt, die entsprechenden Vorschriften des § 44 Abs. 5 BNatSchG anzuwenden. Danach gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens nur dann kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 1 BNatSchG vorliegt, sofern die ökologische Funktion ggf. betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

¹ Stadt Bielefeld (2013): Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung) (Version 2.2, Stand: 18.03.2013)

Soweit erforderlich, können dabei im Weiteren auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, mit deren Hilfe diese Funktion im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und entsprechend aufbereitet.

Herford, April 2015



Der Verfasser